



Gemeinde Stanz im Mürztal

Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag

Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal

Tel: 03865/8202, Fax: 03865/8202-6

E-Mail: office@stanz.at

Zahl: 131-4/2016

Stanz im Mürztal, am 05.01.2016

Gegenstand: Geieregger Rainer, Stanz im Mürztal 166, A-8653 Stanz im Mürztal
Geieregger Gerald, Stanz im Mürztal 164/3, A-8653 Stanz im Mürztal
Um- und Zubau und größere Renovierung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05.01.2016** hat **Herr Geieregger Rainer, Stanz im Mürztal 166, A-8653 Stanz im Mürztal** und **Herr Geieregger Gerald, Stanz im Mürztal 164/3, A-8653 Stanz im Mürztal**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau und eine größere Renovierung** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 737, EZ: 161, KG: Brandstattgraben**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Montag, 18.01.2016 um 14:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Fochnitz 25a) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Friedrich Pichler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

angeschrieben am: 04.01.2016